

# COVID-19

§ Aktuelle Maßnahmen  
der Bundesregierung

Zum derzeitigen Stand der Regelungen und ihren konkreten Auswirkungen für die Orts- und Stadtverbände dürfen wir wie folgt informieren:

Grundsätzlich gilt nach wie vor:

- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1 m zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Veranstaltungen, bei denen der Mindestabstand unterschritten wird bzw. die in Räumen oder abgeschlossenen Innenbereichen stattfinden.
- Auf Hygienebestimmungen ist zu achten und im Eingangs- und Sanitärbereich Desinfektionsmittel bereit zu stellen.

Bei Veranstaltungen gilt:

- Es sind zugewiesene oder gekennzeichnete Sitzplätze mit 1 m Abstand zwischen den teilnehmenden Personen erforderlich um auf das Tragen von Mund Nasen Schutz verzichten zu können.
- Alternativ sind Veranstaltungen ohne Mund Nasen Schutz erlaubt wenn die Sitzplätze im Schachbrettmuster jeweils mit einem freien Sitzplatz links, rechts, hinten und vorne belegt werden.
- Hygienebestimmungen sind einzuhalten und im Eingangs- und Sanitärbereich Desinfektionsmittel bereit zu stellen.
- Beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsortes ist der Mund Nasen Schutz zu tragen.

Empfehlungen für und aus der Praxis:

- Der Veranstalter bzw. verantwortliche Obmann ist letztverantwortung für die Gesundheit der Teilnehmer bzw. die Einhaltung aller Bestimmungen verantwortlich.
- Für Veranstaltungen ab 100 Personen ist eine Covid-19-Beauftragter nach §10 Abs. 5 zu bestellen.
- Es wird dringend empfohlen eine Anwesenheits- bzw. Unterschriftenliste zu führen um im Falle einer späteren Covid-Erkrankung einer Person die notwendigen Informationen für Testungen oder die Isolierung von Veranstaltungsteilnehmern rasch zu gewährleisten.

Verabreichung von Speisen bei Veranstaltungen:

Es gelten die Regeln für die Gastronomie zur Minimierung des Infektionsrisikos.

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht unmittelbar neben der Ausgabestelle erfolgen.
- Das gesamte Personal hat einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen:

Zeitraum	max. Teilnehmer
• bis 30. Juni	100 Personen
• 1. bis 31. Juli	250 Personen (drinnen) und 500 Personen (draußen)
• ab 1. August	500 Personen (drinnen) und 750 Personen (draußen)
• ab 1. August *	1.000 Personen (drinnen) und 1250 Personen (draußen)

\* nur bei Vorlage eines Präventionskonzeptes und die Bewilligung durch die BH möglich

# PRAXISBEISPIELE:

## IM FREIEN

Wandertag, Radtouren, ...

- Alle Sportaktivitäten im Freien die mit 1 m Mindestabstand und maximal 10 Personen als Gruppe ausgeübt werden können, sind erlaubt

Grillfest:

- Tischgarnituren mit mind. 1 m Abstand aufstellen
- Pro Biergarnitur dürfen nur 5 Personen mit Abstand sitzen.
- Mindestabstand zu Essens- und Getränkeausgabe gewährleisten.
- Gesamtes Personal muss Mund Nasen Schutz tragen.
- Bei mehr als 100 Personen (ab 1. Juli), Anwesenheitsliste auflegen.

## IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN

Kegelbahnen, Stocksporthallen,...

- In solchen Sportstätten ist ein Mindestabstand von 2 m ein zu halten
- Die Hygienevorschriften sind beim Betreten und im Raum einzuhalten.

Ausflüge mit Reisebussen oder öffentlichen Verkehrsmittel

- 1 m Mindestabstand von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- Mund-Nasen-Schutz ist im Verkehrsmittel zu tragen.
- Unterschreitung des Mindestabstandes darf nur beim Ein- und Aussteigen „Ausnahmsweise“ geduldet werden.

Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen:

- Desinfektionsmittel und Ordnerdienst beim Eingang
- Mund Nasen Schutz beim Betreten und Verlassen der Kirche
- Kein Mund nasen Schutz beim Kommuniongang
- 1 m Mindestabstand zwischen Personen die nicht im selben Haushalt leben
- 100 Personen ist die maximale Teilnehmerzahl bei Begräbnissen

## **CORVID 19 Regelungen - Lockerungen ab 15. Juni 2020**

Generelle gelten weiterhin 1 Meter Mindestabstand zu Personen die nicht im gleichen Haushalt leben. Es wird weiterhin dringend empfohlen überall wo es zu Menschenansammlungen kommt einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen!

Mund-Nasen-Schutz-Pflicht entfällt ab 15. Juni, ausgenommen in

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Allen Einrichtungen des Gesundheitsbereiches und Apotheken
- Bei allen Dienstleistungen bei denen 1 m Mindestabstand zwischen Dienstleister und Kunde nicht eingehalten werden kann.